

# **Benutzungsgebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Räume der Gemeinde Fahrenbach**

Der Gemeinderat hat am 17.09.2007 geändert durch Beschluss vom 12.03.2012 folgende Benutzungsgebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Räume der Gemeinde Fahrenbach beschlossen:

## **I. Gemeinsame Vorschriften:**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der öffentlichen Räume und Einrichtungen der Gemeinde Fahrenbach und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Verein, die Kirchengemeinde, der sonstige Veranstalter oder derjenige, der die Anmeldung nach den Maßgaben der Benutzungsordnung vornimmt.

Bei Dauernutzungsverhältnissen (Übungs-, Spielbetrieb, kulturelle und kirchliche Nutzungen) ist der Gebührensschuldner der jeweils nutzende Verein oder die nutzende Kirchengemeinde.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Auskunftspflicht**

Der Gebührensschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestätigung des Veranstaltungstermins und der Bekanntgabe der Gebührenschuld an den Veranstalter und wird spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin zur Zahlung fällig.

## II. Benutzungsgebühren

### § 5

#### Nutzung bei Veranstaltungen

##### (1) Höhe der Gebühren

###### (a) allgemeines

Gebührenfrei werden die Einrichtungen überlassen für:

- Veranstaltungen der Kindergärten und der Schule
- Den Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und Gruppierungen von denen mindestens die Hälfte der Mitglieder / Teilnehmer aus dem Verwaltungsraum Fahrenbach-Limbach kommen.
- Veranstaltungen der Gemeinde
- An den runden Jubiläen der Vereine (25/50/75/100 und jede weiteren 25 Jahre) erhalten diese 2 Tage zur kostenfreien Nutzung.
- An den geraden Jubiläen (20/30/40 und jede weiteren 10 Jahre) erhalten diese 1 Tag zur kostenfreien Nutzung.

Die Benutzungsgebühren unterteilen sich in zwei Gruppen:

**Gruppe A:** Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Gruppen aus der Gesamtgemeinde, sofern sie nicht gebührenfrei sind.

**Gruppe B:** Veranstaltungen örtlicher Firmen und Privatpersonen

Bei mehrtägigen Veranstaltungen reduziert sich die jeweilige Nutzungsgebühr ab dem 2. berechneten Tag um 50 %. **Ebenfalls bei reinen Vortragsveranstaltungen ohne Bewirtung und Küchennutzung**

Die Gemeinde Fahrenbach behält sich vor, die Gebühren im Einzelfall außerhalb dieser Gebührenordnung festzulegen.

###### (b) Bürgerzentrum „Am Limes“

Die Gebühren werden festgesetzt auf

	<u>Gruppe A</u>	<u>Gruppe B:</u>
Pro Tag (inkl. Küche U.G.)		
Ganze Halle	300 €	500 €
Halbe Halle	150 €	300 €
Bürgersaal	150 €	260 €
Bürgersaal (ohne Küche)	100 €	210 €
Vereinsraum OG	30 €	50 €

Die Reinigung hat durch die von der Gemeinde Fahrenbach beauftragte Reinigungsfirma zu erfolgen. Die Kosten der Reinigung sind bei Gruppe B in den Nutzungsgebühren enthalten. Bei Gruppe A werden die Reinigungskosten direkt mit der beauftragten Reinigungsfirma abgerechnet. Enthalten sind die Reinigung der Halle oder des Bürgersaals und der Sanitäreinrichtungen.

Die Halle bzw. der Bürgersaal sind besenrein zu übergeben. Die Küche und Theke, sowie alle weiteren Bereiche sind vom Veranstalter gereinigt zu übergeben.

Bei Sonderveranstaltungen (Rockkonzert, Fasching usw.):

	<u>Gruppe A</u>	<u>Gruppe B:</u>
Pro Tag		
Ganze Halle	700 €	900 €

Hierin enthalten ist die Nutzungsgebühr für den 2. Boden.

Die Reinigungskosten werden nach Aufwand direkt von der Reinigungsfirma mit dem Veranstalter abgerechnet.

### **(c) Dorfgemeinschaftshäuser Robern und Trienz**

Die Gebühren werden festgesetzt auf

	<u>Gruppe A</u>	<u>Gruppe B:</u>
Pro Tag		
Großer Saal	100 €	125 €
Kleiner Saal	30 €	50 €
Nutzung der Küche	25 €	35 €

Hinzu kommen die Reinigungskosten, die bei Gruppe B der Gemeinde nach Aufwand in Rechnung gestellt und von dieser an den Nutzer weitergegeben werden. Die Abrechnung der Reinigungsgebühren bei Gruppe A erfolgt durch die beauftragte Reinigungsfirma direkt mit dem Veranstalter.

In den Reinigungsgebühren sind die Reinigung der genutzten Räume und der Sanitäranlagen enthalten. Die Reinigung hat durch die von der Gemeinde Fahrenbach beauftragte Reinigungsfirma zu erfolgen. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben. Die Küche und evtl. Theke, sowie alle weiteren Bereiche sind vom Veranstalter gereinigt zu übergeben.

Die Gebühr zur Nutzung der Küche des DGH Robern wird gesondert erhoben und dem Konto der Dorfgemeinschaft gutgeschrieben.

Die örtlichen Vereine, die sich an der Anschaffung der Küche beteiligt haben, sind von der Nutzungsgebühr für die Küchennutzung befreit.

#### **(d) Mobile Bühnen**

In allen 3 Häusern sind mobile Bühnen vorhanden, die bei der Durchführung von Veranstaltungen in den Häusern gemietet werden können. Die Gebühren für die Miete der Bühnenteile wird zusätzlich zur Hallenmiete erhoben und gliedert sich wie folgt:

Bürgerzentrum am Limes:	5,00 € je Bühnenteil (=2,50 € je m <sup>2</sup> Bühnenfläche)
DGH Robern:	5,00 € je Bühnenteil (=2,50 € je m <sup>2</sup> Bühnenfläche)
DGH Trienz:	2,50 € je m <sup>2</sup> Bühnenfläche

Für die Vereine, die bei der Beschaffung der Bühnen einen Beitrag geleistet haben wird die Gebühr nicht erhoben.

- (2) Bei der Nutzung für Leichenschmaus etc werden 50 % der Gebühren Gruppe B zuzügl. der Küchennutzung in Rechnung gestellt.
- (3) Für Nutzer der Gruppe B fällt für das Bürgerzentrum Fahrenbach zusätzlich eine Kautions in Höhe von 500 € (Halle) / 300 € (Bürgersaal) und die Dorfgemeinschaftshäuser Robern und Trienz in Höhe von 250 € an. Die Gebühren und Kautions sind im Voraus zu entrichten. Die Kautions kann bei Sonderveranstaltungen separat festgesetzt werden.
- (4) Macht der Ablauf einer Veranstaltung eine Reinigung über den normalen Reinigungsaufwand hinaus notwendig, werden dem Veranstalter die Kosten für diesen in Rechnung gestellt.
- (5) Die Benutzer der öffentlichen Räume haben das Auf- und Abstuhlen sowie das Aufräumen nach Veranstaltungen selbst durchzuführen. Wird die Ausführung dieser Arbeiten ausdrücklich durch Bedienstete der Gemeinde gewünscht, so wird der entstehende Zeitaufwand gesondert in Rechnung gestellt.
- (6) Die Benutzer der öffentlichen Räume müssen diese spätestens am nächsten Tag um 13.00 Uhr ordnungsgemäß verlassen haben, sonst wird ein Gebühreuzuschlag von 50% auf die Hallengrundmiete fällig. Wenn die öffentlichen Räume bis zum übernächsten Tag morgens 8.00 Uhr nicht ordnungsgemäß verlassen sind, wird ein Aufschlag von weiteren 50% fällig

**§ 6**  
**Benutzungsgebühren für Übungs-, Spielbetrieb, kulturelle und kirchliche Nutzungen**

1. Die regelmäßige Nutzung durch örtliche Vereine und Gruppen ist kostenfrei. Näheres wird über den Beschluss der Vereinszuschüsse geregelt.
2. Fallen für die Nutzer von Angeboten Gebühren über den Vereinsbeitrag hinaus an, wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 15 € pro Stunde erhoben. Gleiches gilt für Gruppen, die nicht in Vereinen organisiert sind. Hier wird ein vergleichbarer Mitgliedsbeitrag zur Festlegung der Gebührenpflicht herangezogen.
3. Für die Nutzung der Duschen kann ein separates Entgelt erhoben werden.
4. Über die regelmäßige Benutzung auswärtiger Gruppen sowie die Gebühren entscheidet im Einzelfall das zuständige Gremium.

**§ 7**  
**Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe erhoben.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Fahrenbach, den 12.03.2012

Jens Wittmann, Bürgermeister